

20.8.41

Besondere Vertragsbedingungen.

§ 1

Lieferung der Baustoffe.

1. Sämtliche Baustoffe, soweit sie nicht bereits auf der Baustelle oder sonstigen Sammellagerplätzen sich befinden, werden dem Unternehmer vom Auftraggeber frei Wagen Baustelle zur Verfügung gestellt.
2. Der Unternehmer hat seinen Bedarf an Baustoffen rechtzeitig, d. h. mindestens 20 Tage vor der gewünschten Anlieferung, der Bauleitung mitzuteilen. Die Belieferung mit Baustoffen erfolgt nach Dringlichkeit und im Rahmen des zwischen Bevollmächtigten und den Lieferfirmen jeweils festgelegten Transportprogramms bzw. der Möglichkeiten, Baustofftransporte durch Schiff auszuführen. Zur Sicherung einer fortlaufenden geregelten Belieferung hat der Unternehmer die Lieferungen entsprechend seinen Voranmeldungen auch laufend abzunehmen.
3. Die Verteilung der Anlieferung auf die einzelnen in Düsseldorf eingesetzten Unternehmer bestimmt der Bevollmächtigte.
4. Der Unternehmer ist für die wirtschaftliche Verwendung der Baustoffe verantwortlich. Der zulässige Streu- bzw. Schnittverlust wird wie folgt begrenzt:
bei Zement auf 5% der Sollverbrauchsmenge,
bei Zuschlagstoffen auf 10% der Sollverbrauchsmenge,
bei Rundiesen einschl. Verschnitt auf 5% der Sollverbrauchsmenge,
Mehrverbrauch geht zu Lasten des Unternehmers.

Bei der Errechnung des Verbrauchs wird der nachgewiesene Schrottansatz zugunsten des Unternehmers vorab berücksichtigt.

5. Dem Unternehmer obliegen bei den auf Grund der Bestellungen des Bevollmächtigten eintreffenden Baustoffe folgende Pflichten:
Er hat
 - a) diese Baustoffe an der Baustelle in Empfang zu nehmen;
 - b) die Richtigkeit der Lieferung nach Menge und Güte zu überwachen und die erforderlichen Rückfragen und Reklamationen durch den Bevollmächtigten zu veranlassen bzw. im Benehmen mit ihm selbst durchzuführen;
 - c) die hierfür erforderlichen Bücher, Bestandlisten und Kontrollen zu führen;
 - d) die Lagerung und Verarbeitung unter Beachtung der üblichen Regeln der Baukunst durchzuführen.
6. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Durchführung dieser Verpflichtungen zu überwachen und grundsätzliche Anweisungen über die Art ihrer Durchführung zu geben.
7. Die Vergütung für diese Mitwirkung des Unternehmers bei den Baustofflieferungen beträgt 2%.
8. Übernimmt der Unternehmer mit Zustimmung des Bevollmächtigten die Lieferung von Baustoffen, so werden ihm die Kosten der Baustoffe einschließlich der nach den sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages noch nicht gedeckten Transportkosten mit einem Zuschlag von 6% vergütet.

§ 2

Transporte im Baugebiet.

1. Für eine möglichst gleichmäßige Zustellung der Baustoffe wird sich die Bauleitung bzw. der Bevollmächtigte einsetzen. Um unregelmäßige Zustellung auszugleichen, wird der Unternehmer möglichst für ausreichende Lagermengen in seinem Baubereich sorgen, damit bei ausbleibenden Liefer-

- ungen zunächst ein Ausgleich hieraus gefunden werden kann. Bleiben die Zustellungen nicht nur kurzfristig, d. h. über 10 Tage, 20% unter den angemeldeten Mengen und ergeben sich infolgedessen Verzögerungen bei der Einhaltung des Bautermins, so kann dem Unternehmer eine entsprechende Verlängerung des Bautermins gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß der Unternehmer bei eintretender Verzögerung der Bauarbeiten infolge ungleichmäßiger Zustellung der Baustoffe jeweils sofort ausdrücklich schriftlich darauf hingewiesen hat.
2. Der Unternehmer haftet für diejenigen Bergütungen, die die Transportunternehmer der LKW's etwa im Fall eines von ihnen nicht verschuldeten Nichteinsatzes bzw. Leerlaufs nach den mit diesen vereinbarten Transportbedingungen erhalten müssen. Der Unternehmer kann sich von dieser Haftung nur befreien, wenn er nachweist, daß er für den vergütungspflichtigen Nichteinsatz bzw. Leerlauf der Lastkraftwagen nicht verantwortlich zu machen war.

Dieser Nachweis ist schon bei Beginn der vergütungspflichtigen Standzeit bzw. des vergütungspflichtigen Leerlaufs anzumelden.

§ 3

Wasserbeschaffung.

Der Unternehmer hat das erforderliche Wasser zum Betonieren und für die Nachbehandlung des Betons zu beschaffen. Die notwendigen Standrohre mit Meßuhr sind durch die Stadtwerke — Abt. Wasserwerke — anzufordern. Etwa notwendige Schlauchleitungen stellt der Unternehmer. Sämtliche entstehenden Kosten hierfür sind in den Einheitspreisen enthalten.

§ 4

Arbeits- und Lagerplätze.

Dem Unternehmer werden die an der Baustelle selbst benötigten Arbeits- und Lagerplätze zur Verfügung gestellt. Sie sind vom Unternehmer unmittelbar nach der Beendigung der Bauarbeiten sauber aufzuräumen und in den früheren Zustand zu versetzen.

§ 5

Wegebau.

1. Die für die Erschließung der einzelnen Baustellen etwa erforderlichen Wege sind auf Anforderung der Bauleitung vom Unternehmer herzustellen und zu unterhalten. Der hierzu notwendige Grund und Boden sowie die Wegebaustoffe werden dem Unternehmer bauseits zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Wege sind nach Titel IX des Leistungsverzeichnisses abzurechnen. Das Gleiche gilt, wenn der Unternehmer auf Anforderung der Bauleitung die Unterhaltung der benutzten Feldwege durchzuführen hat.
2. Die Unterhaltung der klassifizierten Straßen ist nicht Sache des Unternehmers.

§ 6

Arbeitskräfte.

1. Der Unternehmer bestimmt, welche Arbeitskräfte für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind. Für die Beschaffung dieser Arbeitskräfte muß er sich der Vermittlung der hierfür vorgesehenen amtlichen Stellen bedienen.
2. Übertarifliche Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Unternehmers.

§ 7

Kriegsgefangene.

1. Kriegsgefangene werden in einem städt. Lager untergebracht und befestigt. Die für diesen Arbeits-einsatz erforderlichen Entgelte und Bestimmungen werden noch besonders geregelt.
2. Die Unterbringung in den Lagern, der Betrieb und die Unterhaltung dieser Lager ist nicht Sache des Unternehmers.

§ 8

Winterarbeit.

1. Die Arbeiten sind nach Möglichkeit auch in den winterlichen Verhältnissen fortzuführen. Der Unternehmer hat daher zusätzliche Frostschutzmaßnahmen während der Wintermonate zu treffen. Zur Ab-

geltung der dadurch entstandenen Sonderkosten und der allgemein durch die winterliche Witterung bedingten Erschwernisse erhält der Unternehmer für jeden im Leistungsvertrag fertiggestellten cbm Eisenbeton sowie für Erdarbeiten einen Zuschlag von 5%.

- Bleibt der Unternehmer durch eigenes Verschulden mit der Fertigstellung der Arbeiten so im Rückstand, daß die Bauarbeiten hierdurch in die Winterzeit fallen, so entfällt obiger Zuschlag ganz.
2. Für Schlechtwetterausfälle gilt die Schlechtwetterregelung; die entstehenden Kosten werden dem Unternehmer auf Nachweis in der Weise erstattet, daß er zu den reinen Tariflöhnen für alle weiteren Nebenkosten einen Zuschlag von 20% erhält.

§ 9

Bewachung der Baustellen.

Für die Bewachung der einzelnen Baustellen hat der Unternehmer auf Anordnung der Bauleitung die erforderlichen Wächter zu stellen. Die Kosten sind unter Pos. 4 des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren. Für die Einrichtung, Heizung und Beleuchtung der Wachbuden hat der Unternehmer kostenlos zu sorgen.

§ 10

Bautermine.

1. Die Beton- und Eisenbetonarbeiten sind bis zum zu beendigen.
2. Die Restarbeiten, insbesondere Erdarbeiten sind bis zum fertigzustellen.
3. Der Unternehmer hat der Bauleitung einen verbindlichen Arbeitsplan mit genauen Fertigstellungsterminen für sein Bauwerk zur Genehmigung einzureichen. Die Bauleitung prüft den Arbeitsplan nur soweit, als er die Bautermine betrifft. Für die technische Durchführbarkeit dieses Arbeitsplanes ist allein der Unternehmer verantwortlich.
4. Für jeden Tag der Terminüberschreitung zahlt der Unternehmer eine Vertragsstrafe von 100,— RM.
5. Wird der Termin vom Unternehmer aus Gründen, die er nicht allein zu vertreten hat, überschritten, so kann entsprechend vom Strafbetrag abgesehen werden.
6. Arbeitsberichte über den Fortschritt der Arbeiten sind täglich vorzulegen.
7. Die Bauleitung kann in dringenden Fällen, insbesondere bei drohender Nichteinhaltung der Bautermine, mehrschichtige Arbeit und andere geeignete Maßnahmen anordnen. Inwieweit der Unternehmer hierdurch entstehende Mehrkosten zu tragen hat, richtet sich danach, ob ihn z. B. an der drohenden Nichteinhaltung der Bautermine ein Verschulden trifft.

Anerkannt:

Ort:

Düsseldorf

den

22. 5. 41

Der Unternehmer:

Eduard Steffens
Bauunternehmung
Düsseldorf
Linienstr. 54 - Fernruf 14576

Ort:

Düsseldorf

den

20. 8. 41

Der Auftraggeber:

der Bevollmächtigte

Stadtbaudirektor:

Anlage 3

zum Vertrag vom

20.8.41

Erfklärung über die Erfüllung steuerlicher und sozialpolitischer Verpflichtungen.

Ich erkläre hiermit, daß ich meinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Landes- und Gemeindesteuern, der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und zur Reichsversicherung, sowie meinen Verpflichtungen aus den Tarifordnungen, der Betriebsordnung und dem Schwerbeschädigtengesetz ordnungsmäßig und ohne Verzug nachkomme. Ich bin mir bewußt, daß eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung und ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen meinen Ausschluß von weiteren Leistungen und Lieferungen zur Folge hat.

Düsseldorf, den 22.5.41

Der Unternehmer:

Eduard Steffens
Bauunternehmung
Düsseldorf
Limienstr. 54 - Fernruf 14576

Steuererklärung

20. 8. 41

Bestimmungen über die Gewährung von Geschenken oder anderen Vorteilen.

- a) Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind, oder ihnen nahestehenden Personen, irgendwelche Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile unmittelbar oder im Interesse des einen oder des anderen einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- b) Das gleiche Recht hat der Auftraggeber, wenn eine im Betrieb des Unternehmers tätige leitende Person (z. B. Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglied, Prokurist, Handelsbevollmächtigter, Abteilungs- oder Filialleiter) oder eine sonst als Vertreter des Auftragnehmers dem Auftraggeber gegenüber bezeichnete Person eine der unter a) beschriebenen Handlungen begeht oder, wenn eine solche Handlung durch eine für den Auftragnehmer tätige Person mit dessen Wissen einer der vorbezeichneten Personen begangen wird.
- c) Der Auftraggeber kann aber nur dann vom Vertrage zurücktreten, wenn ihm nach der Schwere der Handlung und nach den Grundsäzen von Treu und Glaube auch unter Berücksichtigung des Schadens, der dem Auftragnehmer entsteht, die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zuzumuten ist.
- d) Tritt der Auftraggeber gemäß den vorstehenden Bestimmungen vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Behält er die empfangenen Leistungen, so hat er den Wert dieser Leistungen zu vergüten. Gewährt er diese empfangenen Leistungen zurück, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die seinerseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Dem Auftragnehmer stehen gegen den Auftraggeber auf Grund des Rücktritts keinerlei Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu, jedoch hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber in dem der Lage des Falles angemessenem Umfange allen Schaden zu ersetzen, der diesem unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
- e) Alle anderen Ansprüche der Vertragsparteien aus Gesetz oder Vertrag bleiben unberührt.

Anerkannt:

Düsseldorf, den 22. 5. 41

Der Unternehmer:
Eduard Steffens
Gauunternehmung →
Düsseldorf
Liniestr. 54 - Fernruf 14576

Anlage 5

zum Vertrag vom

20. 8. 41

Erläuterung über Preisvereinbarungen mit anderen Firmen.

Vereinbarungen mit anderen Firmen über Preisbildung usw. dürfen nur im Rahmen der Verordnung zur Ergänzung über Preisbindungen und gegen Besteuerung der Bedarfsdeckung vom 29. März 1935 — Verdingungskartell — Verordnung — (R. G. Bl. I, S. 488) getroffen werden. Als Vereinbarung gelten auch Kartellbeschlüsse. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit Auskunft hierüber zu verlangen. (Diese Maßnahmen sollen nur sittenwidrige Vereinbarungen — vgl. Teil B, § 8, Ziffer 3, Absatz 7 der VOB — verhindern.)

Für den Fall, daß sich Erklärungen über Vereinbarungen und die Angaben hierüber als unrichtig herausstellen, steht es dem Auftraggeber frei, vom Vertrage zurückzutreten oder die Vertragspreise um 10 v. H. herabzusetzen. Die strafrechtliche Verfolgung wegen Verstoßes gegen die Verdingungskartell-Verordnung wird hiermit nicht berührt.

Erläuterung.

Ich erkläre hiermit, daß Vereinbarungen über die Preisbildung usw. mit anderen Unternehmen nicht eingegangen sind.

Düsseldorf, den

22. 5. 41

Der Unternehmer:

Eduard Steffens
Bauunternehmung
Düsseldorf
Linienstr. 54 - Fernruf 14576